

Information

Unfallversicherungsschutz, Leistungen und Haftung in der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform und findet in der Regel im privaten, häuslichen Umfeld von Familien statt. Sie bietet Kindern und Eltern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe und flexible Betreuungsmöglichkeit, bei der die individuellen Bedürfnisse der Kinder besondere Berücksichtigung finden.

Kindertagespflege ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kita. So können Eltern zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren und den Bedürfnissen der Kinder am ehesten entspricht.



Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist in verschiedenen Formen möglich, für die unter bestimmten Voraussetzungen auch eine öffentliche Förderung vorgesehen ist.

1. Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

1.1 Ausgestaltung

Die Kinder werden im Haushalt der Eltern betreut. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagesmutter oder der Tagesvater ist von den Eltern weisungsabhängig (festgelegte Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch, Entgelthöhe etc.) und schließt mit diesen einen Arbeitsvertrag. Die Eltern werden somit zu Arbeitgebern.

1.2 Versicherungsschutz für die Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson ist in diesen Fällen Beschäftigte im Privathaushalt und über die Unfallkasse als zuständige Unfallversicherungsträgerin gesetzlich unfallversichert.

Der Versicherungsschutz der Kindertagespflegeperson umfasst grundsätzlich alle Tätigkeiten, die mit der Kinderbetreuung zusammenhängen, sowie die damit verbundenen Wege.

1.3 Verfahren

Handelt es sich hierbei um einen sogenannten Minijob (bis zu 520,00 € monatlich) erfolgt

Information

die Anmeldung im Rahmen des sogenannten Haushaltsscheckverfahrens durch den Arbeitgeber (in der Regel die Eltern) bei der **Minijob-Zentrale** in **45115 Essen**.

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung tragen allein die Arbeitgeber.

Übersteigt die Tätigkeit den Minijob-Bereich, so melden die Eltern die Kindertagespflegeperson direkt bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, bei der zuständigen Krankenkasse und beim zuständigen Finanzamt an.

2. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen

2.1 Ausgestaltung

Die Kindertagespflegeperson kann neben den eigenen Kindern bis zu fünf fremde Kinder in der Kindertagespflege betreuen. Für diese Art der Betreuung ist eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Dabei wird die Sachkompetenz und Persönlichkeit der Kindertagespflegeperson überprüft. Außerdem wird festgestellt, ob der Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters für die Betreuung von Kindern geeignet ist.

Informationen zu den Anforderungen an kindgerechte Räumlichkeiten und Maßnahmen in Ihrem Haushalt finden Sie in der [DGUV Information 202-005: „Kindertagespflege – damit es allen gut geht“](#).

Sofern Sie die Kinder in angemieteten Räumen oder im Zusammenschluss mit einer anderen Kindertagespflegeperson betreuen, beachten Sie bitte die [DGUV Regel 102-602: „Branche Kindertageseinrichtung“](#).

2.2 Versicherungsschutz für die Kindertagespflegeperson

Hier werden die Kindertagespflegepersonen selbstständig tätig, d. h. sie betreuen in eigenen Räumlichkeiten Kinder, meistens aus mehreren Familien. Die Organisation der Tätigkeit, wie bspw. Tagesablauf, Urlaub, etc. gestalten sie eigenverantwortlich.

Der Versicherungsschutz der Kindertagespflegeperson umfasst für diesen Personenkreis grundsätzlich alle Tätigkeiten, die mit der Kinderbetreuung zusammenhängen sowie die damit verbundenen Wege.

2.3 Verfahren

In diesem Fall muss sich die Kindertagespflegeperson als Unternehmerin selbst anmelden bei der:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg

Telefon: 040 20207-0, Fax 040 20207-525

Information

Versicherungsschutz für die Kinder in der Kindertagespflege

Kinder stehen während der Betreuung durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im Sinne von § 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Jedoch nur dann, wenn ein Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson unter Beteiligung des Jugendamtes oder einer von dort beauftragten Stelle zu Stande gekommen ist.

Beschaffen sich die erziehungsberechtigten Personen die Kindertagespflegeperson selbst, so müssen sie dies dem Jugendamt melden. Erst mit dem Eingang der Meldung (z. B. Übersendung des Betreuungsvertrages) beim zuständigen Jugendamt besteht Versicherungsschutz für das betreute Kind, solange das Jugendamt keine negative Entscheidung trifft. Ob die Kinder in öffentlich oder privat finanzierter Kindertagespflege betreut werden, ist unbeachtlich.

Wann sind die Kinder versichert?

- während des Aufenthalts bei der Tagesmutter / dem Tagesvater, z. B. beim Spielen, Essen und Trinken und auch beim Mittagsschlaf,
- bei Ausflügen,
- auf dem Weg von und zur Kindertagespflegeperson, unabhängig vom Verkehrsmittel und davon, ob das Kind den Unfall selbst verschuldet hat,

- wenn die Tagesmutter oder der Tagesvater die Kinder in deren Elternhaus betreut, sobald sie dort die Betreuung übernehmen.

Zuständige Unfallversicherungsträgerin für die Kinder ist die Unfallkasse.

Nicht gesetzlich unfallversichert sind Kinder, die von einer nicht geeigneten Person betreut werden, deren Betreuungsvertrag ohne Beteiligung des Jugendamtes oder einer beauftragten Stelle zustande gekommen ist oder die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson.

Verhalten bei Eintritt eines Unfalles

Unterscheiden Sie:

- **Unfall einer selbständigen Kindertagespflegeperson**
» Unfallanzeige durch die Kindertagespflegeperson selbst (als selbstständige Person) an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege (Adresse siehe Seite 2).
- **Unfall einer abhängig beschäftigten Kindertagespflegeperson**
» Unfallanzeige durch den Haushaltsvorstand an die Unfallkasse.
- **Unfall eines Kindes während der Tagespflege durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, wenn diese in einem Beschäftigungsverhältnis steht**
» Unfallanzeige durch die Eltern (als Unternehmer) an die Unfallkasse.

Information

- **Unfall eines Kindes während der Tagespflege, wenn die geeignete Kindertagespflegeperson selbstständig tätig ist**

» Unfallanzeige durch die Kindertagespflegeperson (als selbstständige Person) an die Unfallkasse.

Entsprechende Formulare stehen auf der [Homepage der Unfallkasse Rheinland-Pfalz](#) zum Download zur Verfügung. Ab sofort besteht die Möglichkeit, uns die Unfallanzeigen, Belege usw. komfortabel über das [UV-Serviceportal](#) zu senden.

Bei der ärztlichen Behandlung in der Praxis oder im Krankenhaus sollte immer darauf hingewiesen werden, dass es sich um einen Unfall als beschäftigte Kindertagespflegeperson bzw. Kind einer Tagespflegestelle im oben genannten Sinne handelt.

Eine Unfallanzeige ist grundsätzlich dann zu erstatten, wenn ein Unfall in der Tageseinrichtung bzw. im Privathaushalt oder ein Wegeunfall (auf dem Weg zwischen Wohnung und Ort der Tagespflege)

- zu einer ärztlichen Behandlung führt,
- zu einer Zahnverletzung führt,
- zu einem Hilfsmittelschaden führt (z. B. Beschädigung einer Brille o. ä.) oder
- zum Tod führt bzw.
- auf Aufforderung.

Die Unfallanzeige ist binnen drei Tagen nach Kenntnis des Unfalls an den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger zu senden.

Erste Hilfe

Damit Kindertagespflegepersonen im Notfall wissen, was zu tun ist und schnellstmöglich Erste-Hilfe-Maßnahmen ergreifen können, ist der Besuch einer Fortbildung sinnvoll. Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz übernimmt alle zwei Jahre die Lehrgangsgebühren für den Fortbildungskurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ für Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII in Rheinland-Pfalz.

Haftung

Durch die Einbeziehung der Kinder und der Kindertagespflegepersonen in den Versicherungsschutz gilt für diese untereinander auch das gesetzliche „Haftungsprivileg“: Zivilrechtliche Haftungsansprüche der Kinder für Personenschäden entstehen nur, wenn der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Für die Aufwendungen des Unfallversicherungsträgers (Regressansprüche) haftet die Kindertagespflegeperson nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#).

Information

Leistungen im Überblick

Nach einem Versicherungsfall ist jede Ärztin bzw. jeder Arzt berechtigt und verpflichtet, die Erstversorgung eines Verletzten vorzunehmen. Dazu bieten sich insbesondere Ärztinnen und Ärzte an, die ortsnah praktizieren und über eine entsprechende Erfahrung auf unfallmedizinischem Fachgebiet verfügen.

Diese sind jedoch verpflichtet, die verletzten Menschen unverzüglich einem sogenannten Durchgangsarzt vorzustellen, wenn die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt oder über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt.

Durchgangsärzte sind von den Trägern der Unfallversicherung bestellte Fachärzte für Chirurgie, Unfallchirurgie oder Orthopädie mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet der Unfallmedizin.

Die Leistungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz umfassen:

Heilbehandlung

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik
- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- Fahrt- und Transportkosten

Leistungen der schulischen Eingliederung bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Schulhilfe
- berufsvorbereitende Maßnahmen
- berufliche Ausbildung, Umschulung

Geldleistungen

- Verletztengeld
- Kinderpflege-Verletztengeld
- Übergangsgeld
- Pflegegeld
- Rente an Versicherte
- Leistungen im Todesfall

Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden der Stabsstelle Recht der Unfallkasse Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-37 10

E-Mail: anfragen@ukrlp.de